

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden des weiteren 1 210,5 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

## §3

Unter Berücksichtigung des in den gesellschaftlichen Fonds gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Zuschusses des Staatshaushaltes für die Sozialversicherung werden die Haushaltspläne der Sozialversicherung wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	13 190,9	1 560,6
Ausgaben	22 948,4	3 169,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	9 757,5	1 608,4

## §4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 88 428,1 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 3 236,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

## §5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1419,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 344,2 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

## §6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 8 674,0 Millionen M festgelegt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

## §7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 474,0 Millionen M.

## §8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1979 und 31. Dezember 1979
	- in Millionen M -		
Berlin	3 412,1	2 294,8	39,0
Cottbus	1 756,8	1 048,7	16,0
Dresden	3 230,2	1 657,4	36,0
Erfurt	2 212,1	1 244,0	24,0
Frankfurt (Oder)	1 491,2	977,9	13,0
Gera	1 414,2	800,5	16,0
Halle	3 153,9	1 770,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 210,9	1 663,0	33,0
Leipzig	2 478,7	1 317,1	27,0
Magdeburg	2 469,1	1 428,4	27,0
Neubrandenburg	1 390,8	919,4	19,0
Potsdam	2 108,0	1 152,9	24,0
Rostock	1 967,4	1 268,8	22,0
Schwerin	1 284,8	757,5	16,0
Suhl	973,4	553,9	11,0
Insgesamt:	32 553,6	18 854,3	356,0

## §9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen; —
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

## §10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## §11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Staatshaushaltsplan 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 419) außer Kraft.